

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Legistisch korrekte und verfassungskonforme Gesetzesbestimmungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung informationsfreiheitskonformer Geheimhaltungsbestimmungen

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Informationsfreiheits-Anpassungsgesetz BKA-VD

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Amtshaftungsgesetz, das Organhaftpflichtgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Volksanwaltschaftsgesetz 1982 geändert werden

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte
Aktualisierung:

11. April 2025

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit 1. September 2025 tritt die Novelle Informationsfreiheit (Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBI. I Nr. 5/2024), in Kraft. Die im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst liegenden Gesetze sind inhaltlich und terminologisch noch nicht an die neue Verfassungsrechtslage angepasst.

Mit Inkrafttreten der Novelle Informationsfreiheit wird die verfassungsgesetzliche Amtsverschwiegenheit aller Verwaltungsorgane sowie die für diese geltenden Auskunftspflichtgesetze aufgehoben. Statt dessen wird ein verfassungsgesetzliches Recht auf Zugang zu Informationen der Verwaltung und bestimmter staatsnaher Privater sowie eine proaktive Veröffentlichungspflicht der Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung des Bundes eingeführt. Für die neuen Informationspflichten gelten jedoch bestimmte verfassungsgesetzlich festgelegte Ausnahmen zum erforderlichen Schutz besonders wichtiger öffentlicher und privater Interessen (zB innere Sicherheit, Datenschutz). Die einfache Gesetzgebung darf zum Schutz dieser Geheimhaltungsinteressen weiterhin gesetzliche Geheimhaltungspflichten der Organwalter regeln (zB dienstrechtliche, aber auch von keinem Dienstrecht unterliegenden Mitgliedern bestimmter Kommissionen), wenn diese Bestimmungen den verfassungsgesetzlichen Vorgaben entsprechen. An diese, weiterhin zulässigen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten knüpfen nicht zuletzt eine Vielzahl von Rechtsvorschriften an, zB betreffend Vernehmungsverbote in Verwaltungs-, Amtshaftungs- und Organhaftpflichtverfahren.

Um die Verfassungskonformität und legistische Konformität der betreffenden Gesetze auch nach Inkrafttreten der Informationsfreiheit herzustellen, bedarf es der vorgeschlagenen Änderungen.

Außerdem soll die verfassungsgesetzlich festgelegte proaktive Informationspflicht des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft präzisiert werden.

Nicht zuletzt sollen aus diesem Anlass überwiegend technisch-legistische Anpassungen im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBI. Nr. 10/1985 (ersetzendes Scannen im Rahmen der Aktenführung), und im Verfassungsgerichtshofgesetz - Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBI. Nr. 85/1953, erfolgen.

Ziele

Ziel 1: Legistisch korrekte und verfassungskonforme Gesetzesbestimmungen

Beschreibung des Ziels:

Die im Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst liegenden Gesetze sollen inhaltlich und terminologisch an die neuen verfassungs- und einfachgesetzliche Bestimmungen betreffend Informationsfreiheit angepasst bzw. mit diesen harmonisiert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung informationsfreiheitskonformer Geheimhaltungsbestimmungen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schaffung informationsfreiheitskonformer Geheimhaltungsbestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Die Verwaltungsorgane werden zu einer Informationsfreiheitskonformen Geheimhaltung anstelle der bisher verfassungsgesetzlich geltenden Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Umsetzung von:

Ziel 1: Legistisch korrekte und verfassungskonforme Gesetzesbestimmungen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024
 Schema: BMF-S-WFA-v.1.11
 Deploy: 2.11.2.RELEASE
 Datum und Uhrzeit: 11.04.2025 08:48:35
 WFA Version: 1.3
 OID: 3610
 B2

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2025-04-11T08:48:40+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	